

## **Antwort der Bundesregierung**

### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/5947 –**

#### **Schlüsse der Bundesregierung aus dem Bericht des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: „Transformation zu einer klimaneutralen Industrie: Grüne Leitmärkte und Klimaschutzverträge“**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 8. Februar 2023 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) auf seiner Internetseite das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz „Transformation zu einer klimaneutralen Industrie: Grüne Leitmärkte und Klimaschutzverträge“ veröffentlicht ([www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ministerium/Veroeffentlichung-Wissenschaftlicher-Beirat/transformation-zu-einer-klimaneutralen-industrie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ministerium/Veroeffentlichung-Wissenschaftlicher-Beirat/transformation-zu-einer-klimaneutralen-industrie.pdf?__blob=publicationFile&v=8)). Bisher ist nach Kenntnis der Fragesteller zu diesem Gutachten keine öffentliche Positionierung der Bundesregierung erfolgt.

1. Wie bewertet das BMWK, die Aussage des Beirats, dem Instrument der grünen Leitmärkte „Vorrang“ gegenüber den Klimaschutzverträgen zu geben“ (s. S. 5 des Berichts des Wissenschaftlichen Beirats), und teilt das BMWK diese Ansicht?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) teilt die Ansicht des Wissenschaftlichen Beirats, dass grüne Leitmärkte langfristig Vorrang gegenüber Klimaschutzverträgen haben sollten, es kurzfristig aber auch Klimaschutzverträgen bedarf.

2. Plant das BMWK (oder die von ihr eingesetzte administrierende Stelle) weiterhin vor dem Hintergrund dieser Bewertung des Beirats Abschlüsse von Klimaschutzverträgen (vgl. [www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/ksv-forderrichtlinie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=16](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/ksv-forderrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=16))?

Das BMWK plant weiterhin die Abschlüsse von Klimaschutzverträgen auf Grundlage der derzeit erarbeiteten Förderrichtlinie.

3. Wie viele Klimaschutzverträge verhandelt die Bundesregierung bereits (bitte mit Unternehmen und um welche finanziellen Förderbeträge es geht auflisten), und bis wann sollen die Verträge abgeschlossen sein?

Die Bundesregierung hat bislang noch keine Klimaschutzverträge verhandelt. Die ersten Klimaschutzverträge sollen noch 2023 abgeschlossen werden. Weitere Klimaschutzverträge sollen nach weiteren Gebotsverfahren in den nachfolgenden Jahren abgeschlossen werden.

4. Wie bewertet das BMWK die Einschätzung des Beirats, dass im Rahmen der Klimaschutzverträge aufgrund des finanziellen Risikopotentials für den Steuerzahler nur „einige Pilotverträge zu rechtfertigen seien“ (s. S. 24 des Berichts)?

Das Förderprogramm wurde in enger Zusammenarbeit mit zahlreichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern konzipiert. Durch eine sorgfältige Ausgestaltung wurde das finanzielle Risikopotential für den Steuerzahler minimiert. Auch das BMWK ist der Ansicht, dass Klimaschutzverträge zielgerichtet genutzt werden sollten, um die Markttransformation in besonders emissionsintensiven Industriebranchen anzustoßen und zu beschleunigen, nicht aber um sämtliche Industrieanlagen in Deutschland zu transformieren.

5. In welchen genauen Industriezweigen möchte das BMWK entsprechende Klimaschutzverträge abschließen?

Die Antragsberechtigung und damit die genauen Industriezweige sind in der Förderrichtlinie geregelt, siehe insbesondere Nummer 4.3 des veröffentlichten Richtlinienentwurfs (abrufbar unter [www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/ksv-forderrichtlinie.html](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/ksv-forderrichtlinie.html)). Sie entsprechen im Wesentlichen den Sektoren, die vom Emissionshandel der Europäischen Union (EU) erfasst sind. Ausnahmen sind in Nummer 4.11 des Richtlinienentwurfs aufgezählt.

6. Wie bewertet das BMWK die Analyse des Beirats, dass die jeweiligen Unternehmen bei Klimaschutzverträgen bessere Informationen über die entsprechenden Kostenstrukturen haben, und wie sollen überhöhte Subventionen verhindert werden?

Das BMWK teilt im Grundsatz diese Analyse. Entsprechend wurde die Förderrichtlinie ausgestaltet. So führt etwa der Differenzvertrag auf die CO<sub>2</sub>-Kosten sowie eine indexbasierte und dynamisierte Erstattung von Energiekosten dazu, dass sich die Förderhöhe automatisch an den jeweiligen Bedarf der geförderten Unternehmen anpasst. Als weiteres Element, um der asymmetrischen Information zwischen Staat und Unternehmen zu begegnen, sieht die Förderrichtlinie ein Auktionsverfahren vor, in dem Unternehmen gegeneinander im Wettbewerb um eine Förderung antreten müssen.

7. Führt die Bundesregierung bzw. das BMWK bereits Gespräche, um das Instrument der Klimaschutzverträge auf europäische Ebene einzuführen?  
Wie bewertet das BMWK die Aussage des Beirats, dass europäische Ausschreibungen besser wären (s. S. 25 des Berichts)?

Das BMWK ist im Austausch mit der Europäischen Kommission zu Klimaschutzverträgen auf europäischer Ebene. Ob eine europäische Ausschreibung besser geeignet ist, hängt von der konkreten Ausgestaltung ab. Nach Kenntnis

des BMWK gibt es hierzu noch keine Details. Nach Einschätzung des BMWK wird die Einführung von Klimaschutzverträgen auf europäischer Ebene noch lange brauchen. Die Unterstützung der Industrie und der Klimaschutz erlauben aber kein weiteres Abwarten.

8. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Implementierung eines grünen Leitmarktes ergriffen?

Zur Implementierung eines grünen Leitmarktes ist eine enge Abstimmung mit Stakeholdern aus Unternehmen, Gewerkschaften, Wissenschaft und Zivilgesellschaft notwendig. Deswegen hat das BMWK den branchenübergreifenden „Stakeholderprozess grüne Leitmärkte“ am 24. November 2022 begonnen.

Auf dieser Basis wird das BMWK im ersten Halbjahr 2023 ein Konzept vorlegen, das die für den Aufbau dieser Märkte relevanten Maßnahmen aufzeigt. Grundlegende Voraussetzung dafür sind anerkannte Definitionen und Kennzeichnungen, um die „grünen“ von den herkömmlichen Produkten unterscheiden zu können. Auf europäischer (beispielsweise im Rahmen der EU Ecodesign for Sustainable Products Regulation) und auf internationaler Ebene (beispielsweise im Rahmen der G7 oder der Industrial Deep Decarbonization Initiative, IDDI) werden ebenfalls Vorbereitungen dafür getroffen.

9. Welche konkreten Gespräche haben Vertreter der Bundesregierung geführt, die die Rahmenbedingungen eines „grünen Leitmarktes“ auf europäischer Ebene betreffen?
- Mit wem wurden diese Gespräche geführt?
  - Was waren die konkreten Ergebnisse dieser Gespräche?
  - Welche weiteren Schritte wurden vereinbart?

Die Fragen 9 bis 9c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfolgt das Thema Definitionen und Maßnahmen für klimafreundliche Grundstoffe in unterschiedlichen Kontexten zu einzelnen relevanten Policies, wie z. B. das Ecodesign or Sustainable Product Regulation (ESPR). Dafür wurde Kontakt zu Vertreterinnen und Vertretern der Generaldirektionen GROW, ENER und ENV auf Arbeitsebene aufgenommen.

Darüber hinaus ist die EU durch die Europäische Kommission an dem G7-Prozess beteiligt, der für die Definitionen von klimafreundlichen Grundstoffen relevante Anstöße international gegeben hat. Es gibt auf EU-Ebene derzeit keine direkte Initiative oder Policy, die sich ausschließlich des Themas grüne Leitmärkte für klimafreundliche Grundstoffe annimmt.

10. Gibt es Bestellungen, Beschaffungsprozesse oder Auftragsvergaben der Bundesregierung, die klimafreundlich produzierte Güter im Sinne der grünen Leitmärkte (s. S. 18 des Berichts) beinhalten (wenn ja, bitte auflisten, um welche konkreten Aktivitäten der Bundesregierung es sich dabei handelt)?

Nein, diese gibt es aktuell noch nicht.

11. Welche Prioritäten wird die Bundesregierung den „grünen Leitmärkten“ gegenüber den Klimaschutzverträgen einräumen, und welche konkreten Maßnahmen wird sie diesbezüglich ergreifen (bitte mit Zeitplanung auflisten)?

Klimaschutzverträgen bedarf es kurzfristig, bis langfristig die grünen Leitmärkte greifen.

Deswegen wird aktuell die Ressortabstimmung und das beihilferechtliche Notifizierungsverfahren des Förderprogramms Klimaschutzverträge vorangetrieben. Möglichst noch im Frühling 2023 soll das Förderprogramm mit einem Vorverfahren starten, in dem interessierte Unternehmen ihr Interesse bekunden können.

Für die grünen Leitmärkte erarbeitet das BMWK im ersten Halbjahr 2023 ein Konzept, aus dem sich die weitere Zeitplanung ergeben wird.

12. Welche Stelle soll nach den Plänen der Bundesregierung die Funktionen der administrierenden Stelle, wie etwa die Übernahme detaillierter Kontrollaufgaben, übernehmen, und wie gewährleistet die Bundesregierung, dass diese Stelle nicht gleichzeitig die Unternehmen bei Anträgen berät bzw. schon auf diesem Gebiet tätig ist?

Welche Stelle die Administration des Programms übernimmt, wird auf Basis eines öffentlichen Vergabeverfahrens bestimmt. Die Bundesregierung wird durch geeignete Geheimhaltungs- und Wettbewerbsbestimmungen den erforderlichen Datenschutz und die notwendige Unabhängigkeit der beauftragten Stelle sicherstellen.

13. Was unternimmt die Bundesregierung, um die Transformation auch von kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, und warum werden Klimaschutzverträge auf große Anlagen beschränkt, die dem Emissionshandelssystem (ETS) unterliegen oder eine große Menge an CO<sub>2</sub> ausstoßen (30 Kilotonnen [kT] CO<sub>2</sub>-Äquivalente)?

Das Förderprogramm Klimaschutzverträge schließt die bestehende Förderlücke für die Transformation großer Anlagen. Es ist mit seiner auf Effizienz optimierten Regulierung auf größere Förderprojekte ausgelegt. Für das Auktionsverfahren und die Dynamisierung von Energieträgern bedarf es der Benchmarks des EU-Emissionshandelssystems (ETS).

Nach einer erneuten Überprüfung beabsichtigt das BMWK nun, das Förderprogramm auch für Unternehmen mit kleineren Produktionsanlagen zu öffnen. Die Referenzanlage soll nach dem überarbeiteten Entwurf mindestens 10 Kilotonnen CO<sub>2</sub> ausstoßen. Zudem können sich mehrere kleinere Unternehmen gemeinsam für eine Förderung als Konsortium bewerben. Der Mittelstand profitiert von Klimaschutzverträgen somit nicht nur mittelbar, etwa durch Aufträge im Anlagenbau, und mittelfristig dadurch, dass die Kosten klimafreundlicher Anlagen sinken. Er kann sich auch für eine direkte Förderung bewerben.

Mit dem Förderprogrammen „Dekarbonisierung in der Industrie“ und „Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ stehen – neben den spezifischen Förderprogrammen für kleine und mittelständische Unternehmen – weitere Programme für kleinere Projekte zur CO<sub>2</sub>-Einsparung auch dem Mittelstand offen.

14. Welche Begründung gibt es dafür, dass die Klimaschutzverträge eine Laufzeit von 15 Jahren haben sollen?

Die vorgeschlagene Laufzeit orientiert sich an Finanzierungszeiträumen der Privatwirtschaft. Dadurch erhalten die Unternehmen einerseits Planungssicherheit für den Bau großer Industrieanlagen und müssen keine zusätzlichen Risikoaufschläge in ihrem Förderantrag einpreisen. Andererseits können dadurch private Investoren und Fremdkapitalgeber neben dem Staat klimafreundliche Anlagen mitfinanzieren. Überdies kommt es bei einer längeren Laufzeit eher zu Rückzahlungen. Die staatliche Förderung wird durch diesen Zeitraum also je Anlage günstiger und führt zu einem Aufbau von privatwirtschaftlicher Finanzierungsexpertise klimafreundlicher Technologien. Klimaschutzverträge sind zugleich derart ausgestaltet, dass Unternehmen Technologien jederzeit optimieren können und hierzu auch einen starken Anreiz haben.





